



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 23.03.2026

Verdacht der Vermischung von Amts- und Parteifunktion bei Auftritten von Mitgliedern der Staatsregierung, insbesondere des Ministerpräsidenten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche öffentlichen Auftritte haben die Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere Ministerpräsident Dr. Markus Söder, im Zeitraum vom 25. Januar 2026 bis einschließlich 7. März 2026 wahrgenommen (bitte aufschlüsseln nach Mitglied der Staatsregierung, Datum, Ort, Veranstalter, Bezeichnung des Termins)? 3
- 1.2 Welche dieser Auftritte wurden seitens der Zuständigen der Staatsregierung als Termine in Amtsfunktion eingeordnet? 3
- 1.3 Welche dieser Auftritte wurden seitens der Zuständigen der Staatsregierung als ausschließlich parteipolitische Termine eingeordnet? 3
- 2.1 Welche dieser Auftritte wurden als Termine mit gemischtem bzw. abgrenzungsbedürftigem Charakter behandelt? 3
- 2.2 Nach welchem Verfahren wird vor einem öffentlichen Auftritt geprüft, ob es sich um einen Termin in Amtsfunktion, einen parteipolitischen Termin oder einen Termin mit gemischtem Charakter handelt? 3
- 2.3 Welche Stelle bzw. welche Stellen treffen diese Einordnungsentscheidung jeweils verbindlich? 3
- 3.1 Wird diese Einordnung vor dem Termin aktenkundig gemacht (falls ja, in welcher Form)? 4
- 3.2 In wie vielen Fällen im Zeitraum nach Frage 1.1 wurde vor einem Termin ausdrücklich geprüft, ob eine Vermischung von Partei und Amt droht? 4
- 3.3 In wie vielen Fällen führte eine solche Prüfung dazu, dass eine staatliche Vorbereitung unterblieb, eingeschränkt oder angepasst wurde? 4
- 4.1 Für welche in Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Auftritte wurden Materialien zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt (bitte nach Termin und Art der Unterlagen aufschlüsseln)? 4
- 4.2 Welche Organisationseinheiten waren jeweils mit der Vorbereitung befasst? 5

4.3	In welchen Fällen betrafen diese Materialien auch Aussagen über kommunale Wahlbewerber, Mandatsträger, parteipolitische Veranstaltungen oder Wahlkampfkontexte?	5
5.1	Welche internen Prüfrichtlinien, Handreichungen oder sonstigen Maßstäbe gibt es, um eine Vermischung von Partei und Amt zu verhindern?	5
5.2	Welche dieser Vorgaben galten im Zeitraum vom 25. Januar 2026 bis 7. März 2026?	5
5.3	Welche besonderen Vorgaben gelten in Wahlkampfzeiten, insbesondere vor Kommunalwahlen?	5
6.1	Für welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Termine wurden staatliche Personalressourcen eingesetzt?	5
6.2	Für welche dieser Termine wurden staatliche Sachmittel eingesetzt (z. B. Diensträume, Fahrzeuge, Medienproduktion)?	5
6.3	Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern insoweit entstanden (bitte aufschlüsseln nach Termin und Kostenart)?	5
7.1	Welche Kosten wurden bei nicht rein amtlichen Veranstaltungen Parteien oder Mitgliedern der Staatsregierung in Rechnung gestellt?	5
7.2	Nach welchen Kriterien wird entschieden, wie und ob Kosten einem amtlichen, parteipolitischen oder gemischten Termin zugeordnet werden?	5
7.3	Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Termine wurden auf offiziellen Kanälen der Staatsregierung veröffentlicht oder beworben?	6
8.1	Welche Unterlagen werden zur Einordnung und Vorbereitung solcher Termine regelmäßig aufbewahrt?	6
8.2	Wie lange werden diese Unterlagen aufbewahrt?	6
8.3	Sind im genannten Zeitraum Beanstandungen, Hinweise oder Bedenken wegen möglicher Vermischung von Partei und Amt dokumentiert worden (bitte mit kurzer Darstellung nach Termin und Beteiligten)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und allen Ressorts

vom 27.05.2026

- 1.1 Welche öffentlichen Auftritte haben die Mitglieder der Staatsregierung, insbesondere Ministerpräsident Dr. Markus Söder, im Zeitraum vom 25. Januar 2026 bis einschließlich 7. März 2026 wahrgenommen (bitte aufschlüsseln nach Mitglied der Staatsregierung, Datum, Ort, Veranstalter, Bezeichnung des Termins)?**
- 1.2 Welche dieser Auftritte wurden seitens der Zuständigen der Staatsregierung als Termine in Amtsfunktion eingeordnet?**
- 1.3 Welche dieser Auftritte wurden seitens der Zuständigen der Staatsregierung als ausschließlich parteipolitische Termine eingeordnet?**
- 2.1 Welche dieser Auftritte wurden als Termine mit gemischtem bzw. abgrenzungsbedürftigem Charakter behandelt?**
- 2.2 Nach welchem Verfahren wird vor einem öffentlichen Auftritt geprüft, ob es sich um einen Termin in Amtsfunktion, einen parteipolitischen Termin oder einen Termin mit gemischtem Charakter handelt?**
- 2.3 Welche Stelle bzw. welche Stellen treffen diese Einordnungsentcheidung jeweils verbindlich?**

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht soll eine Kontrolle der Staatsregierung durch die Abgeordneten gewährleisten (vgl. Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs [VerfGHE] 54, 62/73 f.). Es ermöglicht hingegen keine Überprüfung anderer Fraktionen und Mitglieder des Landtags; ebenso wenig unterliegen politische Parteien als solche der parlamentarischen Kontrolle durch Abgeordnete. Daher müssen Schriftliche Anfragen sich nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Soweit die Anfrage Termine einschließt, die die Mitglieder der Staatsregierung in ihrer Funktion als Mitglieder des Landtags oder als Angehörige ihrer Partei wahrgenommen haben, scheidet eine Beantwortung durch die Staatsregierung daher schon aus rechtlichen Gründen aus.

Eine Beantwortung der Anfrage zur Wahrnehmung von Parteiterminen ist der Staatsregierung aber auch aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da die Kabinettsmitglieder insoweit nicht gegenüber der Staatsregierung bzw. ihren Ressorts rechenschaftspflichtig sind. Parteitermine werden, soweit sie nicht zugleich einen Bezug zur Tätigkeit der Staatsregierung aufweisen, nicht innerhalb der Staatsregierung vorbereitet.

Im Übrigen verkennt die Fragestellung mit der Grundannahme, dass die öffentlichen Auftritte der Mitglieder der Staatsregierung nach Amts- und Parteifunktion strikt von-

einander zu trennen seien, die rechtlichen Maßstäbe für die Abgrenzung zwischen Staatsaufgaben und Parteiarbeit. Diese sind bereits in dem vom Landtag gebilligten Schlussbericht des Untersuchungsausschusses „Führungshilfen“ vom 8. Dezember 1992 (Drs. 12/9539, S. 10 ff. und 29 f.) im Einzelnen dargelegt worden. In einer parlamentarischen Demokratie, in der die politische Willensbildung des Volkes vor allem durch die Parteien vermittelt und gebündelt wird (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz), sind die Staatsregierung insgesamt und die jeweiligen Mitglieder der Staatsregierung zur Wahrnehmung ihrer politischen Planungs- und Gestaltungsaufgabe und zur Umsetzung ihrer politischen Vorstellungen auf ständige Kontakte zu den Regierungsfractionen im Parlament sowie zu den durch sie parlamentarisch repräsentierten Parteien angewiesen. Die Mitglieder der Staatsregierung bewegen sich deshalb auch insoweit im Rahmen ihrer Amtspflichten, als sie die Haltung und die Ziele ihres Ressorts oder der Staatsregierung insgesamt in Partei- oder Fraktionsgremien vertreten und sich an der entsprechenden Willensbildung von Partei und Fraktion beteiligen.

Auch eine genaue Aufschlüsselung der „öffentlichen Auftritte“, die die Mitglieder der Staatsregierung in amtlicher Funktion wahrnehmen, ist nicht möglich. Denn die Kabinettsmitglieder nehmen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit zahlreiche unterschiedliche Termine wahr (Veranstaltungen, Sitzungen, Besprechungen etc.), dies mitunter auch sehr kurzfristig und ohne vorherige Terminabsprachen. Ebenso müssen Termine zum Teil kurzfristig entschuldigt oder verschoben werden.

Bei Fragestellungen, die auf Recherchen abzielen, die Abgeordnete selbst mit den ihnen zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmitteln anhand öffentlich verfügbarer Quellen durchführen können, genügt zur Beantwortung ein Verweis auf die öffentlich verfügbaren Informationen (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Urt. v. 21. Januar 2026 – Vf. 38-IVa-21, BeckRS 2026, 275 Rn. 81). Die „öffentlichen Auftritte“ der Mitglieder der Staatsregierung werden über den Internetauftritt der Staatsregierung (www.bayern.de¹) und die Internetseiten der einzelnen Ressorts regelmäßig in Form von Terminübersichten öffentlich angekündigt und im Anschluss durch Pressemitteilungen nachbereitet. Parallel erfolgt meist eine Information über die amtlichen Social-Media-Auftritte. Darüber hinaus werden öffentliche Auftritte von Mitgliedern der Staatsregierung größtenteils in der Berichterstattung der Tagespresse dokumentiert.

- 3.1 Wird diese Einordnung vor dem Termin aktenkundig gemacht (falls ja, in welcher Form)?**
- 3.2 In wie vielen Fällen im Zeitraum nach Frage 1.1 wurde vor einem Termin ausdrücklich geprüft, ob eine Vermischung von Partei und Amt droht?**
- 3.3 In wie vielen Fällen führte eine solche Prüfung dazu, dass eine staatliche Vorbereitung unterblieb, eingeschränkt oder angepasst wurde?**
- 4.1 Für welche in Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Auftritte wurden Materialien zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt (bitte nach Termin und Art der Unterlagen aufschlüsseln)?**

1 <https://www.bayern.de/presse/pressemitteilungen/>

4.2 Welche Organisationseinheiten waren jeweils mit der Vorbereitung befasst?

4.3 In welchen Fällen betrafen diese Materialien auch Aussagen über kommunale Wahlbewerber, Mandatsträger, parteipolitische Veranstaltungen oder Wahlkampfkontexte?

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 Bezug genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung von Terminen der Mitglieder der Staatsregierung im Rahmen ihrer Amtspflichten in den einzelnen Fachabteilungen der Ressorts erfolgt. Einzelabfragen in den Ressorts im Sinne der Fragestellung, die eine entsprechende Durchsicht und Aufbereitung bedingen würden, wären nicht mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der vorliegenden Schriftlichen Anfrage darstellbar.

5.1 Welche internen Prüfrichtlinien, Handreichungen oder sonstigen Maßstäbe gibt es, um eine Vermischung von Partei und Amt zu verhindern?

5.2 Welche dieser Vorgaben galten im Zeitraum vom 25. Januar 2026 bis 7. März 2026?

5.3 Welche besonderen Vorgaben gelten in Wahlkampfzeiten, insbesondere vor Kommunalwahlen?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hält sich an die von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Maßstäbe (vgl. insbesondere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 138, 102 ff.).

6.1 Für welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Termine wurden staatliche Personalressourcen eingesetzt?

6.2 Für welche dieser Termine wurden staatliche Sachmittel eingesetzt (z. B. Diensträume, Fahrzeuge, Medienproduktion)?

6.3 Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern insoweit entstanden (bitte aufschlüsseln nach Termin und Kostenart)?

7.1 Welche Kosten wurden bei nicht rein amtlichen Veranstaltungen Parteien oder Mitgliedern der Staatsregierung in Rechnung gestellt?

7.2 Nach welchen Kriterien wird entschieden, wie und ob Kosten einem amtlichen, parteipolitischen oder gemischten Termin zugeordnet werden?

7.3 Welche der in Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Termine wurden auf offiziellen Kanälen der Staatsregierung veröffentlicht oder beworben?

Die Fragen 6.1 bis 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die der Staatsregierung obliegende Aufgabe der Staatsleitung schließt als integralen Bestandteil die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Diese ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie zur Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen. Sie umfasst die Darlegung und Erläuterung der Regierungspolitik hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 Bezug genommen.

8.1 Welche Unterlagen werden zur Einordnung und Vorbereitung solcher Termine regelmäßig aufbewahrt?

8.2 Wie lange werden diese Unterlagen aufbewahrt?

8.3 Sind im genannten Zeitraum Beanstandungen, Hinweise oder Bedenken wegen möglicher Vermischung von Partei und Amt dokumentiert worden (bitte mit kurzer Darstellung nach Termin und Beteiligten)?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die allgemeinen Regelungen zur Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen verwiesen, insbesondere das Bayerische Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) und die Aussonderungsbekanntmachung der Staatsregierung vom 19. November 1991 (AllMBl. S. 884). Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 Bezug genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.